



FFG
Forschung wirkt.

01. SEPTEMBER 2022
VERSION 1.1



COMET
COMPETENCE CENTERS FOR EXCELLENT TECHNOLOGIES
COMET-ZENTRUM (K2)
LEITFADEN ZUR ZWISCHENEVALUIERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel	4
2	Ziele der Zwischenevaluierung	5
3	Das Wichtigste in Kürze	6
4	Die Basis für eine Förderung	8
4.1	Was sind COMET-Zentren (K2)?	8
4.1.1	Allgemeines	8
4.1.2	COMET-Forschungsprogramm	9
4.2	Welche Anforderungen werden an die Governance-Strukturen gestellt?	10
4.3	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	11
4.4	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	12
4.5	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	12
4.5.1	Wer ist förderbar?	12
4.5.2	Wer ist teilnahmeberechtigt?	13
4.5.3	Können bestehende Kompetenzzentren teilnehmen?	14
4.6	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	14
4.7	Wie hoch ist die Förderung?	14
4.7.1	Höhe der Bundesförderung	14
4.7.2	Höhe der Landesförderung	15
4.7.3	Höhe der Förderungsquote	15
4.8	Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Zentrums zusammen?	15
4.8.1	Anteil der wissenschaftlichen Partner	16
4.8.2	Anteil der Unternehmenspartner	16
4.9	Welche Vorhaben sind förderbar?	17
4.10	Welche Kosten sind förderbar?	17
4.11	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	19
4.12	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	19
4.12.1	Evaluierungskriterien der COMET -Zentren (K2)	19
4.12.2	Kennzahlen und Indikatoren	25
4.13	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	25
4.14	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	27
4.15	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	27
5	Die Einreichung	28
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	28
5.2	Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?	29
5.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	30
6	Die Bewertung und die Entscheidung	31

6.1	Was ist die Formalprüfung?	31
6.2	Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?	31
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	33
7	Der Ablauf der Förderung.....	33
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	33
7.2	Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?	34
7.3	Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?	34
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	35
7.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	36
7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	36
7.7	Was passiert nach dem Ende der 2. Förderungsperiode?	36
7.8	Was ist ein Phasing-out?.....	36
8	Rechtsgrundlagen	37
9	Weitere INFORMATIONEN.....	37
9.1	Glossar	37
9.2	Abkürzungen	42
9.3	Meilensteine der Zwischenevaluierung (bis zur Startrate)	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der Zwischenevaluierung COMET-Zentrum (K2).....	6
Tabelle 2: Finanzierungsbeispiel eines COMET-Zentrums.....	16
Tabelle 3: Evaluierungskriterien - Qualität des Vorhabens	20
Tabelle 4: Bewertungskriterien - Eignung der Förderungswerbende und Projektbeteiligten	22
Tabelle 5: Bewertungskriterien - Nutzen und Verwertung	23
Tabelle 6: Bewertungskriterien - Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	24
Tabelle 7: Übersicht Zwischenevaluierungsdokumente.....	26

1 PRÄAMBEL

Der Leitfaden zur Zwischenevaluierung richtet sich ausschließlich an bestehende **COMET-Zentren (K2)** im Hinblick auf die Beantragung der 2. Förderungsperiode und enthält wichtige Informationen zum Ablauf der Zwischenevaluierung sowie zu den grundlegenden Anforderungen und Förderkonditionen.

Für die 2. Förderungsperiode gelten folgende strategische Ziele von COMET:

- **Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen:** basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungsk Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich:** durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- **Stärkung des Forschungsstandorts Österreich:** durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft:** durch forcierte Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter kooperativer Forschung: durch Einbindung international renommierter Forscher:innen, Organisationen und Unternehmen, durch Positionierung der Kompetenzzentren als international attraktive Kooperationspartner und durch laufenden Vergleich mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.
- **Aufbau und Entwicklung von Human Ressourcen:** die verstärkte Attraktion international renommierter Forscher:innen, die Schaffung von strukturierten Karrieremodellen für Forscher:innen und die aktive Unterstützung der intersektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll zu einem intensiveren Knowhow-Transfer führen.

COMET-Zentren (K2) wurden letztmalig in dieser Form ausgeschrieben. Nach Ende der Projektlaufzeit ist eine Wiedereinreichung in der einheitlichen Linie COMET-Zentrum möglich. Da eine zeitliche Lücke bis zur nächstfolgenden, bereits geplanten 8. Ausschreibung besteht, wird für die betroffenen COMET-Zentren (K2) zur Überbrückung die Laufzeit der 2. Förderungsperiode um ein Jahr von 4 auf 5 Jahre kostenneutral verlängert (siehe Kapitel 7.6).

Die Gesamtlaufzeit beträgt somit maximal 9 Jahre und gliedert sich in zwei Förderungsperioden (4+5 Jahre). Die 2. Förderungsperiode ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft, wobei jedes Zentrum auf Grund seiner eigenen Leistungen bewertet wird und nicht in Konkurrenz zu anderen Zentren steht.

Darüber hinaus dürfen sich bestehende COMET-Zentren (K2) bereits während der 2. Förderungsperiode in der Linie COMET-Modul um maximal zwei COMET-Module (mit Laufzeitbeginn im 5. Förderungsjahr) bewerben.

2 ZIELE DER ZWISCHENEVALUIERUNG

Im letzten Jahr der ersten Förderungsperiode findet bei jedem COMET-Zentrum eine **Zwischenevaluierung** statt, welche aus einem ex-post-Element (Bewertung der Qualität der vergangenen Arbeit der 1. Förderungsperiode) und einem ex-ante-Element (Bewertung der künftigen Pläne der 2. Förderungsperiode) besteht.

Gegenstand der Zwischenevaluierung sind die Erfüllung des Arbeitsprogramms, die erzielten Ergebnisse der Forschungsarbeiten und die Erreichung der qualitativen und quantitativen Ziele, sowie die Überprüfung allfälliger Auflagen und Empfehlungen.

Die Konsequenz der Zwischenevaluierung ist eine **Stop or Go** Entscheidung, d.h. auf Basis der Evaluierungsergebnisse wird über die Weiterführung eines COMET-Zentrums entschieden.

Die Zwischenevaluierung besteht aus der schriftlichen Begutachtung sowie einem Site Visit. Der genaue Ablauf der Zwischenevaluierung ist dem Kapitel 6.2 zu entnehmen.

3 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckdaten der Zwischenevaluierung COMET-Zentrum (K2)

Eckpunkte	weiterführende Informationen
Instrument	Kompetenzzentrum (C8 Z)
Kurzbeschreibung	Gefördert werden existierende Kompetenzzentren, die im Rahmen eines von Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam definierten Forschungsprogramms Forschung auf höchstem internationalem Niveau durchführen. Im letzten Jahr der ersten Förderungsperiode findet bei jedem Zentrum eine Zwischenevaluierung statt, welche aus einer schriftlichen Begutachtung und einem Site Visit besteht.
Förderung pro COMET-Zentrum (K2)	Anteil Bund: max. EUR 4 Mio. pro Jahr Anteil Land: max. EUR 2 Mio. pro Jahr Die Höchstgrenzen pro Jahr dürfen nicht überschritten werden!
Förderungsquote	40-55% abhängig von der Art der Forschung
Finanzierung	Unternehmenspartner: mind. 40% Wissenschaftliche Partner: mind. 5%
Laufzeit in Jahren	Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal 9 Jahre. Die Laufzeit gliedert sich in 2 Förderungsperioden (4+5 Jahre; wobei die Laufzeit der 2. Förderungsperiode kostenneutral von 4 auf 5 Jahre verlängert wurde). Es wird die 2. Förderungsperiode beantragt. Die Gewährung der Förderung ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft. (Stop or Go Entscheidung).
Mindestkonsortium	mindestens 1 wissenschaftlicher Partner, mindestens 5 Unternehmenspartner
Sprache	Englisch (Core Document und Site Visit)

Eckpunkte	weiterführende Informationen
Zeitplan	<p>Einreichung Förderungsansuchen spätestens 4 Monate vor dem Site Visit. Der individuelle Zeitplan wird für jedes COMET-Zentrum festgelegt.</p>
Ansprechpersonen	<p>Tel. +43 (0)5 7755-Durchwahl (DW)</p> <p>Inhaltliche Fragen: Ingrid Fleischhacker, DW 2102; ingrid.fleischhacker@ffg.at Budiono Nguyen, DW 2104; budiono.nguyen@ffg.at Reingard Repp, DW 2107; reingard.repp@ffg.at Otto Starzer, DW 2101; otto.starzer@ffg.at</p> <p>eCall FFG Förderservice, DW 0, foerderservice@ffg.at</p> <p>Kosten und Finanzierung: Christa Meyer, DW 6080; christa.meyer@ffg.at Martina Petracs, DW 6081; martina.petracs@ffg.at</p> <p>Bitte wenden Sie sich zuerst an Ihre zuständige Zentrenbetreuung. Sie können gerne auch ein Beratungsgespräch in der FFG vereinbaren.</p>
Informationen im Web	<p>www.ffg.at/comet www.ffg.at/comet/projektdurchfuehrung#stadium4</p>
Einreichportal	<p>https://ecall.ffg.at</p>

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](https://ecall.ffg.at) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind COMET-Zentren (K2)?

4.1.1 Allgemeines

Ziel der COMET-Zentren (K2) ist die Fokussierung existierender sowie der Aufbau neuer Kompetenzen durch die Zusammenarbeit mit international renommierten Forscher:innen, wissenschaftlichen Partnern und Unternehmen in einem gemeinsamen strategisch ausgerichteten Forschungsprogramm auf höchstem Niveau.

COMET-Zentren (K2) zeichnen sich durch ein besonders ambitioniertes Forschungsprogramm aus. Sie definieren neue Forschungsthemen und unterscheiden sich von COMET-Zentren (K1) durch besonders hohes Risiko in der Forschung. Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter Forschung ist bei COMET-Zentren (K2) in besonders hohem Ausmaß gegeben. Ein kontinuierlicher Vergleich mit den Besten ist sicherzustellen.

Im Rahmen ihrer strategischen Forschung werden zukunftsweisende Themen etabliert die deutlich über den bisherigen Stand der Technik hinausreichen und somit neue Stärkefelder aufgebaut, um den Forschungsstandort Österreich auch für zukünftige Herausforderungen zu wappnen.

COMET-Zentren (K2) forcieren die Zusammenarbeit mit international hervorragenden Wissenschaftler:innen und Unternehmen. Forscher:innen aus dem In- und Ausland mit besonderem Potenzial werden durch strukturierte Karrieremodelle beste Entwicklungs- und Karrierechancen geboten.

Im Falle der Zuerkennung einer Förderung müssen COMET-Zentren als eigene Rechtspersönlichkeiten implementiert werden. Als Rechtsform ist für die Zentren eine GmbH bzw. eine Kapitalgesellschaft vorzusehen.

COMET-Zentren sind als Forschungseinrichtung einzustufen, wenn sie der Definition einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung Punkt 83 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Definition siehe Glossar 9.1) entsprechen.¹

¹ Die Haupttätigkeit der Zentren fällt unter die nichtwirtschaftliche Nutzung, sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist (20%). Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf solche Einrichtungen ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihnen erzielten Ergebnissen gewährt werden. Sofern im nicht-wirtschaftlichen Bereich Gewinne erwirtschaftet werden (z. B. Gewinne aus dem Verkauf von Lizenzen, die in einem geförderten Projekt entstanden sind), sind diese jedenfalls im nicht-wirtschaftlichen Bereich des Zentrums zu reinvestieren.

Um die geforderte Sichtbarkeit und Attraktivität der COMET-Zentren zu erreichen, sind die Forschungsarbeiten entsprechend zu konzentrieren. Es ist mehr als ein Standort möglich, solange der Zentrumscharakter bewahrt bleibt.

Ein COMET-Zentrum soll in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt werden. In diesem Sinne sind entsprechende Humanressourcen am Zentrum aufzubauen.

COMET-Zentren bestehen aus einem von COMET geförderten Teil sowie einem sogenannten Non-COMET-Teil. Im COMET-Teil wird das geförderte COMET-Forschungsprogramm abgewickelt, im Non-COMET-Teil werden alle zusätzlich akquirierten Projekte, das sind in der Regel Firmenprojekte, internationale und EU-Projekte sowie andere national geförderte Projekte durchgeführt (siehe Definition Non-COMET-Bereich Glossar).

4.1.2 COMET-Forschungsprogramm

Im Mittelpunkt steht ein **gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm**, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET-Ziele schafft.

Das COMET-Forschungsprogramm gliedert sich in mehrere Areas (Forschungsbereiche). Eine **Area** stellt eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines Zentrums dar und muss ein kohärentes Forschungsprogramm im größeren Kontext des COMET-Zentrums definieren (siehe Definition Area Glossar).

Die einzelnen Areas setzen sich aus mehreren Einzelprojekten zusammen, wobei auf eine angemessene und sinnvolle Projektgröße zu achten ist. Es können auch Area-übergreifende Projekte (horizontale Querschnittsprojekte) definiert werden.

In einer Area gibt es grundsätzlich zwei Arten von **Einzelprojekten**:

Unternehmensprojekte, welche in multi-firm und single-firm-Projekte unterteilt werden, sowie strategische Projekte (Definition Projekte siehe Glossar). Der Anteil an single-firm-Projekten ist auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen. Der Anteil rein strategischer Projekte muss mindestens 20% der förderbaren Kosten betragen (Zielgröße).

In strategischen Areas (strategischen Forschungsbereichen) wird - im Sinne der COMET-Module - jene strategische Forschung gebündelt, die neue, zukunftsweisende Themenfelder erschließen soll, welche deutlich über den bisherigen Stand der Technik hinausreichen (way beyond state-of-the-art). Dadurch soll Forschung mit besonders hohem Risiko ermöglicht werden (siehe Definition strategische Area Glossar). Es ist zumindest eine strategische Area vorzusehen.

Die geplanten Einzelprojekte in FP2 sind im Annex des Förderansuchens in sogenannten Project Sheets zu beschreiben, wobei mindestens 60% der Gesamtkosten des Forschungsprogramms in konkreten Projekten dargestellt und die Finanzierung durch LOC sichergestellt werden müssen.

Die bereits erzielten Projektergebnisse in der 1. Förderungsperiode sind auch im Annex 2 des Antrags (Project Results) darzulegen.

4.2 Welche Anforderungen werden an die Governance-Strukturen gestellt?

Die Kompetenzzentren sind durch ihre besonderen Governance-Strukturen, durch ihre langfristige Orientierung und durch ihre Größe im Portfolio der Förderungsinstrumente einzigartig.

Es ist auf eine **ausgewogene Eigentümerstruktur** ohne Dominanz eines einzelnen Eigentümers zu achten, wobei nach Möglichkeit ausgewogene, gemischte Eigentümerverhältnisse mit Beteiligung von Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft anzustreben sind.

Das Zentrumsmanagement verfolgt die Ziele und Interessen des Zentrums, führt effizient die Geschäfte und leitet das Zentrum organisatorisch und wissenschaftlich. Es wird als Schlüsselfaktor für den Erfolg eines Zentrums gesehen.

Wichtige Ziele des Zentrumsmanagements sind u.a.:

- Sicherstellung einer längerfristigen – auch über den Förderungszeitraum hinausgehenden – strategischen Planung zur Sicherung des Erfolgs und Fortbestands des Zentrums (Zentrums- und HR- Strategie, Entwicklung des Non-COMET-Bereichs, Businessplan, Internationalisierungsstrategie, etc.)
- Sicherstellung des USP (Alleinstellungsmerkmals) des Zentrums
- Benchmarking (kontinuierlicher internationaler Vergleich)
- Aufbau und Optimierung der Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Sicherung des Kompetenzaufbaus am Zentrum durch Anstellung von qualifiziertem Personal am Zentrum, Personalentwicklung, Gender Mainstreaming, Aufbau einer gemeinsamen Wissensbasis etc.
- Schaffung strukturierter Karrieremodelle für Forscher:innen, aktive Unterstützung der Mobilität des Forschungspersonals
- Besetzung der Schlüsselfunktionen wie Key Researcher, Area-Leitung, Projektleitung etc.
- Außenauftritt/PR-Maßnahmen inkl. Website in EN/DE u.a. zur Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit
- IP-Policies (Regelungen zwischen Zentrum und Partnern)
- Sicherstellung des Wissensaustausches und der Kommunikation zwischen den Areas zur Nutzung von Synergien und zur Schaffung eines klaren Mehrwerts

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Gremien bzw. Organen sind folgende wichtige strategische, beratende und überwachende Aufgaben sicherzustellen:

- Verfolgung und Überwachung der strategischen Ziele des Zentrums, insbesondere in Hinblick auf Exzellenz, IP-Policies sowie auf die internationale

Einbindung und Positionierung des Zentrums als international attraktiver Kooperationspartner.

- Qualitätssicherung des Forschungsprogramms
- Kontrolle der Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen der Jury sowie der Zielerreichung und Ergebnisse
- Änderungen im Forschungsprogramm und in der Partnerstruktur

Im Antrag ist darzulegen, durch welche Gremien bzw. Organe (z. B. Strategie Gremium, International Advisory Board² etc.) diese Funktionen wahrgenommen werden. Die FFG/die Fördergeber haben das Recht, an relevanten Gremien als Beobachter teilzunehmen.

Im Umgang mit Interessenskonflikten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie des Überwachungsorgans von COMET-Zentren sind Vorgaben in Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes umzusetzen bzw. sicherzustellen (Details siehe Glossar).

4.3 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Die Teilnahme in einem COMET- Zentrum kann **entweder** als wissenschaftlicher Partner **oder** als Unternehmenspartner erfolgen. Eine gleichzeitige Teilnahme als wissenschaftlicher Partner und als Unternehmenspartner ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Förderungwerbende sind **Konsortien** mit

- mindestens **1 wissenschaftlichen Partner (WP)** und
- mindestens **5 voneinander unabhängigen Unternehmenspartnern (UP)**

Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (siehe [KMU-Definition](#))

Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese Firmengruppe als ein Unternehmen. COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und Unternehmensgrößen.

Unter wissenschaftlichen Partnern werden in COMET Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen (Definition siehe Glossar), verstanden, sofern sie ihren Beitrag im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit erbringen.

² Die Zusammensetzung des Strategiegremiums soll möglichst ausgewogen wissenschaftliche und wirtschaftliche Expertise reflektieren. Die Besetzung eines Advisory Boards sollte durch hochkarätige, unabhängige internationale Experten und Expertinnen erfolgen.

Die Beteiligung im Konsortium wird durch einen **Letter of Commitment** (LOC) inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt (siehe Vorlage).

Die Förderung muss auf Ebene des Zentrums als Förderungsempfänger und soll auch auf Ebene der Partner einen Anreizeffekt (Definition siehe Glossar) haben. Im eCall wird daher bei jedem Partner inklusive dem Zentrum abgefragt, ob bzw. inwieweit das Vorhaben auch ohne Förderung durchgeführt werden könnte.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Agreements** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind (Definition Agreement siehe Glossar). Als Hilfestellung stellt die FFG einen Agreement-Leitfaden zur Verfügung.

Der Sitz des Zentrums muss in Österreich sein.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Der Konsortialführung (dem Zentrum) obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Partnern des Zentrums für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehört die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Partnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

4.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

4.5.1 Wer ist förderbar?

Förderungsnehmer (und Vertragsnehmer) ist ausschließlich das Zentrum selbst.

Kompetenzzentren müssen als eigene Rechtspersönlichkeiten implementiert werden. Als Rechtsform für Zentren ist eine GmbH bzw. eine Kapitalgesellschaft vorgesehen.

Unternehmenspartner und wissenschaftliche Partner sind keine Förderungsnehmenden, können aber förderbare Kosten geltend machen, die für das Lukrieren der Gesamtförderung maßgeblich sind.

4.5.2 Wer ist teilnahmeberechtigt?

Als Konsortialpartner sind grundsätzlich außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmer** teilnahmeberechtigt.

Insbesondere:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
- Universitäten³
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z. B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

Innerhalb der Bundesverwaltung stehende Einrichtungen sind als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen als Unternehmenspartner (UP) oder wissenschaftliche Partner (WP) in das Projekt einbringen. Die Teilnahme ist im Antrag zu begründen. Der Umfang der Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vertraglich zu vereinbaren.

Subauftragnehmer sind nicht Partner im Sinne eines COMET-Zentrums. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für das Zentrum, die in der Projektkostenkategorie Drittkosten angeführt werden.

Assoziierte Partner können Organisationen oder Personen sein, die keine regelmäßigen Leistungen für das Zentrum erbringen und nicht Agreement-Partner sind. Die Leistungen werden unter Drittkosten angeführt.

Nicht teilnahmeberechtigt sind:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit der FFG abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

³ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

4.5.3 Können bestehende Kompetenzzentren teilnehmen?

Eine Kooperation zwischen bestehenden Kompetenzzentren ist möglich. Die Zentren können in ihrem nicht-wirtschaftlichen Bereich als Wissenschaftliche Partner beitreten. Komplementäre (Teil-)Projekte können auch - ohne Partnerbeitritt - im Forschungsprogramm des jeweiligen Zentrums abgewickelt werden. Sofern bestehende COMET-Kompetenzzentren als wissenschaftliche Partner teilnehmen, muss die Abwicklung im Non-COMET-Bereich des Zentrums erfolgen. (Definition Non-COMET-Bereich siehe Glossar)

4.6 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Die forcierte Internationalisierung durch Einbindung international renommierter Forscher:innen, Organisationen und Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist ein erklärtes Ziel in COMET. In diesem Sinne ist eine Beteiligung internationaler Partner erwünscht und im Antrag entsprechend darzulegen.

Die Kosten ausländischer Partner – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- Der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende bzw. als assoziierte Partner auftreten, wenn diese keine regelmäßigen Leistungen für das Zentrum erbringen und nicht Agreement-Partner sind.

4.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Gesamtförderung beträgt maximal **EUR 24. Mio.** (Bund und Land) pro COMET-Zentrum (K2) für die gesamte 2. Förderungsperiode. Da die Projektlaufzeit in der 2. Förderungsperiode kostenneutral von 4 auf 5 Jahre verlängert wurde, darf diese nicht überschritten werden.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.7.1 Höhe der Bundesförderung

Die Höhe der **Bundesförderung** beträgt **maximal EUR 16 Mio.** für die 2. Förderungsperiode, wobei die zulässige Bundesförderung pro Jahr **EUR 4 Mio.** nicht überschreiten darf.

4.7.2 Höhe der Landesförderung

Zusätzlich haben sich die Bundesländer verpflichtet, COMET mit eigenen Landesmitteln in einem fixen **Beteiligungsverhältnis von 2:1** zu unterstützen. Demnach beträgt die **Landesförderung** zusätzlich **maximal EUR 8 Mio.** für die 2. Förderungsperiode.

Im Falle der Beteiligung mehrerer Bundesländer an einem COMET-Zentrum wird der gesamte Landesanteil zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt.

Eine Überschreitung des Länderanteils ist im geförderten Teil des COMET-Zentrums nicht möglich. Jedoch können die Länder jederzeit zusätzliche Vorhaben im Non-COMET-Bereich des Zentrums eigenständig fördern.

Details zur Beantragung der Kofinanzierung der Bundesländer siehe Kapitel 5.2.

4.7.3 Höhe der Förderungsquote

Die beantragte **Gesamtförderungsquote** muss innerhalb der für COMET-Zentren festgelegten **Bandbreite von 40% bis 55%** der förderbaren Gesamtkosten liegen.

Sie ergibt sich aus der jeweiligen Mischung bzw. der Gewichtung der Forschungsart in den Einzelprojekten. Innerhalb der angegebenen Bandbreite ist für grundlagenorientiertere Zentren eine höhere und für anwendungsorientiertere Zentren eine niedrigere Förderungsquote vorgesehen.

Die Förderungswerbenden müssen eine Einstufung der Gesamtförderungsquote auf Basis des geplanten Forschungsprogramms vornehmen. Die endgültige Förderungsquote für das gesamte Zentrum wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens festgelegt.

Im gegenständlichen Antrag werden die Mittel für die 2. Förderungsperiode beantragt. Die Gewährung der Förderung ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft. Nicht in Anspruch genommene Förderungsmittel können nicht von einer Förderungsperiode in die nächste transferiert werden.

4.8 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Zentrums zusammen?

Die Gesamtfinanzierung eines COMET-Zentrums setzt sich aus der öffentlichen Förderung (Bundes- und Landesförderung) sowie aus Anteilen der wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner zusammen:

- Anteil öffentliche Förderung: 40 – 55 %
- Anteil wissenschaftliche Partner: min. 5 %
- Anteil Unternehmenspartner: min. 40 %
- Die Restfinanzierung ist sicherzustellen.

Finanzierungsbeispiel eines COMET-Zentrums (K2) in EUR pro Jahr bei einer angenommenen Förderquote von 55% sowie maximal möglicher absoluter

Tabelle 2: Finanzierungsbeispiel eines COMET-Zentrums

Art des Beitrags/ der Kosten	Betrag in EUR	Betrag in %
Bundesförderung (max. pro Jahr)	4.000.000	36,67%
Landesförderung (max. pro Jahr)	2.000.000	18,33%
Anteil wissenschaftlicher Partner	545.455	5%
Anteil Unternehmenspartner	4.363.636	40%
Gesamtkosten	10.909.091	100%

4.8.1 Anteil der wissenschaftlichen Partner

Die Anteile der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten betragen kumuliert **mindestens 5%** und können nicht durch Leistungen der Unternehmenspartner ersetzt werden. Die Beiträge können **bis zu 100% In-Kind** geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

4.8.2 Anteil der Unternehmenspartner

Die Anteile der Unternehmenspartner betragen bei COMET-Zentren kumuliert **mindestens 40%** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in COMET-Zentren sowohl **Cash-Beiträge** als auch **In-Kind-Beiträge** eingebracht werden, wobei **kumuliert mindestens 50%** der gesamten UP-Beiträge **in Cash** (als Barleistung) aufzubringen sind. Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen.

Die Kosten der Unternehmenspartner sind als In-Kind-Beiträge abzurechnen⁴. Darüber hinaus ist ein Zukauf im Non-COMET-Bereich des Zentrums möglich.

⁴ Leistungen können nur in begründeten und genehmigungspflichtigen Einzelfällen von Unternehmenspartnern zugekauft werden.

4.9 Welche Vorhaben sind förderbar?

Im Rahmen von COMET können ausschließlich folgende Vorhaben gefördert werden:

1. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung
2. Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung
3. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
4. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt a) und b) genannten Vorhaben
5. Technische Durchführbarkeitsstudien

Eine Erläuterung der beiden Forschungskategorien experimentelle Entwicklung und industrielle Forschung findet sich in den Struktur-FTI-RL sowie im Glossar dieses Leitfadens.

Ein Einzelprojekt gilt als **überwiegend** der industriellen Forschung zuordenbar, wenn mehr als die Hälfte der förderfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

4.10 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbau und dem laufenden Betrieb von Kompetenzzentren stehen.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt bzw. dem Zentrum zurechenbare Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Jahreslohnkonten, Stundenaufzeichnungen)!

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Zentrums**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln von einer in die nächste Förderungsperiode ist nicht möglich.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im [Kostenleitfaden Version 2.2](#) festgelegt.

Folgende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens:

- Bei **F&E-Infrastruktur-Nutzung** gilt für das Zentrum:
 - entweder die jährliche Geltendmachung der Abschreibung
 - oder Ansatz der gesamten Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung und Korrektur der förderbaren Kosten um den Restbuchwert im letzten Jahr. In der Planung der Kosten für die 2. Förderungsperiode ist dieser errechnete

Restbuchwert hinzuzurechnen, sofern die Nutzung der Anlagen weiterhin in COMET geplant ist.

- Es besteht ebenso die Möglichkeit die Kosten für Maschinennutzungen (sofern diese Maschinen nicht bereits gefördert wurden) zu berücksichtigen.
- **Gemeinkosten des Zentrums** sind auf Gesamtunternehmensebene zu ermitteln. Diese ermittelten Gemeinkosten müssen zwischen dem COMET geförderten Bereich und dem nicht mit COMET-Mitteln geförderten Bereich mittels eines nachvollziehbaren Umlage- bzw. Verrechnungssystems verrechnet werden. Der in COMET verrechnete Gemeinkostenanteil muss um die nicht förderbaren Kosten bereinigt sein.
- **Reisekosten von Dritten** sind förderbar, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z. B. Mitglieder des internationalen Advisory Boards).
- **Kosten für Öffentlichkeitsarbeit** sind förderbar, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem COMET-Zentrum stehen und dem geförderten Forschungsvorhaben zugeordnet werden können (z. B. Verbreitung von Forschungsergebnissen, Folder, Presseausendungen, Homepage etc.).
- **Kosten für Bewirtung im Zusammenhang mit inhaltlich relevanten Netzwerkaktivitäten** (z. B. Boards, Projektgremien) sind förderbar.
- Abweichend zum Kostenleitfaden sind **Verrechnungen von Projektkosten und -leistungen der wissenschaftlichen Partner an das Zentrum** anerkenbar. Diese Kosten sind bei den Kosten der wissenschaftlichen Partner abzurechnen.
- **Die Partnerabrechnungen** haben gemäß den Vorgaben des Kostenleitfadens zu erfolgen. Ebenso erfolgt die Kostenanerkennung gemäß den Vorgaben des Kostenleitfadens.
- Für alle COMET Zentren ist eine verpflichtende **jährliche Prüfung** durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer durchzuführen.
- **Bilaterale Forschungskoperationen** (single-firm-Projekte) sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.
- Sämtliche Erlöse die das Zentrum aus der Verwertung von COMET Forschungsergebnissen erzielt, sind als Reinvestition im nicht wirtschaftlichen Bereich des Zentrums zu berücksichtigen. Es wird kein Abzug von den Kosten vorgenommen.

Nicht förderbar sind u. a:

- Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung der errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH), z. B. Notariatsakt, Firmenbucheintragung
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

4.11 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das COMET-Zentrum in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt wird, wobei strategische Projekte eine Schlüsselrolle spielen.

Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (2014/C 198/11). Demnach erhalten Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Werden diese Rechte den beteiligten Unternehmen zugewiesen, ist von diesen ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten, wobei die im Zentrum eingebrachten Leistungen (Cash/In-Kind) gegengerechnet werden dürfen.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate ist zu bestätigen, dass ein Agreement (Kooperationsvereinbarung) existiert, welche die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.

Gegebenenfalls kann auch ein Amendment zu einem bereits bestehenden gültigen Agreement verfasst werden.

Wichtige Regelungsbereiche eines Agreements sind dem [Agreement-Leitfaden für COMET-Zentren](#) sowie dem IPR-Sideletter (Best Practice - COMET) zu entnehmen.

Es wird empfohlen, bei der Regelung auf die einzelnen Projektarten – strategische Projekte bzw. Unternehmensprojekte (single-firm und multi-firm-Projekte) – und deren Charakteristika einzugehen.

4.12 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

4.12.1 Evaluierungskriterien der COMET -Zentren (K2)

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nachfolgenden vier Hauptkriterien:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbende / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabellen zeigen die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

Die Subkriterien beziehen sich - falls nicht gesondert ausgewiesen - sowohl auf die vergangene Arbeit in der 1. Förderungsperiode (ex-post) als auch auf die künftigen Pläne der 2. Förderungsperiode (ex-ante).

Tabelle 3: Evaluierungskriterien - Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	max. 25 Punkte
1.1 Forschungsergebnisse und Zielerreichung (nur FP1)	
<ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bzw. werden die ursprünglich gesetzten Ziele des Forschungsprogramms der 1. Förderungsperiode erreicht? Wurden allfällige Auflagen bzw. Empfehlungen erfüllt bzw. umgesetzt? Sind allfällige Abweichungen plausibel? – Wie werden die bisher erzielten Forschungsergebnisse sowie wissenschaftlich- und technologischen Entwicklungen bewertet? 	max. 7,5 Punkte
1.2 Wissenschaftliche Qualität des Forschungsprogramms (nur FP2)	
<ul style="list-style-type: none"> – Entspricht das geplante Forschungsprogramm für die zweite Förderungsperiode dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik (internationaler State of the Art) bzw. geht es darüber hinaus? Sind bestehende Forschungsarbeiten im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt? – Sind die Ziele des Forschungsprogramms klar dargestellt? Wie werden die Lösungsansätze und Methoden zur Erreichung der Ziele bewertet? – Inwieweit werden neue Forschungsimpulse gesetzt und neue Kompetenzen aufgebaut? Ist das Forschungsprogramm adäquat fokussiert? – Wie wird der Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von einzelnen Projekten bewertet? Ergänzen sich die verschiedenen Einzelprojekte sinnvoll? Lassen sich dadurch signifikante Synergieeffekte erkennen? – Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht:⁵ Inwieweit werden Genderaspekte beim Forschungsthema bzw. beim methodischen Ansatz adäquat berücksichtigt? 	max. 7,5 Punkte

⁵ Projekte, bei denen es zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung gibt, bekommen keinen Punkteabzug.

1. Qualität des Vorhabens	max. 25 Punkte
<p>1.3 Qualität der strategischen Forschung in zukunftsweisenden Themenfeldern (FP1/FP2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bereits bzw. werden im (geplanten) Forschungsprogramm zukunftsweisende Themenfelder erschlossen und neue Kompetenzen aufgebaut? – Sind die Lösungsansätze von besonders hohem Risiko (keine inkrementelle Forschung) und begegnen sie großen Herausforderungen? – Geht die Forschung weit über den State of the Art hinaus? – Hat das Forschungsprogramm das Potenzial bahnbrechende neue Erkenntnisse hervorzubringen bzw. wurden bereits welche erzielt oder initiiert? 	<p>max. 5 Punkte</p>
<p>1.4 Qualität der Planung (FP1/FP2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurde/wird der Arbeitsplan inklusive den gesetzten Meilensteinen und Zeitplänen für die 1. Förderungsperiode planmäßig umgesetzt? Sind allfällige Abweichungen plausibel? – Entsprechen die Arbeits- und Zeitpläne dem geplanten Forschungsprogramm der 2. Förderungsperiode? – Sind die Kosten und Finanzierungspläne auf Gesamt- und Projektebene nachvollziehbar? Ist die Projektgröße der geplanten Einzelprojekte in FP2 in Bezug auf das Forschungsprogramm angemessen? – Sind die Areas und Einzelprojekte hinsichtlich Struktur und Inhalte kohärent. Sind die Kooperationsbeziehungen (multi-firm) und die Arbeitsteilung zwischen den Partnern auf Projektebene plausibel? 	<p>max. 5 Punkte</p>

Tabelle 4: Bewertungskriterien - Eignung der Förderungswerbende und Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerbende/ Projektbeteiligten	max. 25 Punkte
<p>2.1 Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht (FP1/FP2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen des Konsortiums im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? – Wie sind die Involvierung und der Beitrag der Partner und der Schlüsselpersonen in der FP1 aus wissenschaftlicher Sicht zu bewerten? – Haben die Schlüsselpersonen das Potenzial für neue bahnbrechende Erkenntnisse? – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner? Werden die geplanten Änderungen in FP2 gegenüber der FP1 als sinnvoll erachtet? 	<p>max. 10 Punkte</p>
<p>2.2. Qualität des Konsortiums im Hinblick auf die Unternehmenspartner (FP1/FP2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen der Unternehmenspartner im Hinblick auf die technische und ökonomische Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? – Wie sind die Involvierung und der Beitrag der Unternehmenspartner in der FP1 zu bewerten? – Haben die Schlüsselunternehmen das Potenzial um neue Erkenntnisse am Markt umzusetzen? – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner? Werden die geplanten Änderungen in FP2 gegenüber der FP1 als sinnvoll erachtet? 	<p>max. 10 Punkte</p>
<p>2.3. Organisation und Management (FP1/FP2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entsprechen die Organisationsstruktur und das Management des Zentrums den Anforderungen von COMET? Sind allfällige geplante Änderungen in der FP2 plausibel? – Wie ist die bisherige Performance des Zentrums in der 1. Förderungsperiode zu bewerten (insb. Umsetzung allfälliger Auflagen/Empfehlungen, Erreichungsgrad der Zielgrößen)? – Sind die geplanten Zielgrößen für die FP2 angemessen? 	<p>max. 5 Punkte</p>

Tabelle 5: Bewertungskriterien - Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung		max. 25 Punkte
3.1. Wirtschaftliche Relevanz der Forschungsergebnisse (FP1/FP2)		
<ul style="list-style-type: none"> – Wie wird der Nutzen der Projektergebnisse für die Unternehmen bzw. die Anwender bewertet? – Inwieweit konnten bzw. können durch die bereits erzielten bzw. erwarteten Forschungsergebnisse neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert werden? – Wie werden die Marktchancen sowie das wirtschaftliche Verwertungspotential eingeschätzt? – Sind entsprechende Maßnahmen des Technologie- bzw. Wissenstransfers in die Wirtschaft gegeben? 	max. 12,5 Punkte	
3.2. Nutzen und Verwertung am Zentrum (FP1/FP2)		
<ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit ist eine Verwertung der Forschungsergebnisse am Zentrum bzw. durch die Partner vorgesehen bzw. bereits erfolgt (in Form von IPR, Patente, Lizenzen, non-COMET-Projekte etc.) – Inwieweit ist der Aufbau einer Wissensbasis für die Zukunft des Zentrums sichergestellt? 	max. 7,5 Punkte	
3.3 Marktrelevanz der strategischen Forschung in zukunftsweisenden Forschungsfeldern (FP1/FP2)		
<ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bzw. werden durch die neuen Forschungsfelder potentielle Zukunftsmärkte mit langfristigem Entwicklungspotenzial adressiert? – Wie groß wird der potentielle Markt und Wettbewerbsvorteil sowie Impact für die Branche eingeschätzt? – Können bzw. konnten die erwarteten bzw. bereits erzielten Forschungsergebnisse Grundlagen für neue bahnbrechende Technologien liefern? 	max. 5 Punkte	

Tabelle 6: Bewertungskriterien - Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

4.Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	max. 25 Punkte
<p>4.1. Aufbau und Entwicklung von Humanressourcen (FP1/FP2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit stimmt die gewählte HR-Strategie mit der Gesamtstrategie des Zentrums überein? Wieweit sind die HR-relevanten Maßnahmen im Hinblick auf Personalbeschaffung, -entwicklung und -führung am aktuellen Bedarf des Zentrums ausgerichtet? Wie ist die bisherige Umsetzung zu bewerten? – Inwieweit bietet das Zentrum strukturierte Karrieremodelle für Forscher:innen an? Tragen diese zum Kompetenzaufbau (HR, Know-How) am Zentrum bei? – Inwieweit unterstützt das Zentrum die intersektorale Mobilität von Forscher:innen (Wechsel in Wissenschaft und Wirtschaft)? – Sind die Maßnahmen zur Personalrekrutierung und Personalentwicklung mit dem Forschungsprogramm kohärent? Ist dadurch ein adäquater Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt? – Wie werden die bisher durchgeführten Maßnahmen zu Gender Mainstreaming in FP1 sowie der Plan für FP2 bewertet? Ist eine möglichst ausgewogene Beteiligung von Forscher:innen auf allen Ebenen des Zentrums vorgesehen bzw. wurde diese bereits erreicht? (im Sinne einer Verbesserung der branchenüblichen Verhältnisse) 	<p>max. 10 Punkte</p>
<p>4.2. Internationalisierung (FP1/FP2)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wird die Einbindung internationaler wissenschaftlicher Organisationen und Forscher:innen im COMET-Forschungsprogramm bewertet? – Wie ist das COMET-Zentrum im internationalen Vergleich mit den Besten zu bewerten (internationales Benchmarking)? Inwieweit zeichnet sich das Zentrum gegenüber anderen durch einen klaren USP aus (Alleinstellungsmerkmal)? – Wie wird die Einbindung internationaler Unternehmen im COMET-Forschungsprogramm bewertet? – Ist die Beteiligung des Zentrums an internationalen bzw. EU-Projekten ambitioniert? Wie ist die Mitwirkung an wichtigen internationalen Veranstaltungen, Teilnahme in wichtigen internationalen Gremien etc. zu bewerten? 	<p>max. 10 Punkte</p>

4.Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	max. 25 Punkte
4.3. Anreizeffekt der Förderung (FP1/FP2) <ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt. – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: Radikaleren Innovationsansatz, höheres Risiko, neue oder weiterreichende Kooperationen, langfristige strategische Ausrichtung 	max. 5 Punkte

4.12.2 Kennzahlen und Indikatoren

Im Rahmen des Evaluierungsverfahrens erfolgt eine Bewertung von Kennzahlen und Indikatoren, die in Form von Zielgrößen bei der Einreichung durch die Antragstellenden festgesetzt wurden. Einerseits wird in der Zwischenevaluierung der Erreichungsgrad der im Antrag für die FP1 definierten und ggf. von der Jury korrigierten Zielgrößen überprüft (Plan- IST Vergleich); andererseits wird festgestellt, inwieweit die für die FP2 geplanten Zielgrößen angesichts des Forschungsfeldes und -umfeldes angemessen und realistisch sind. Die Überprüfung mittels Plan-IST Vergleich erfolgt nach Ende der Projektlaufzeit.

Quantitative Zielgrößen werden in der Monitoringtabelle (Tabelle XI. Target Values) zum Antrag erfasst. Erläuterungen zu diesen sind in der Spalte Explanations angegeben. Neben den allgemeinen Zielgrößen sind zumindest drei zentrumsspezifische, selbst definierte Zielgrößen anzugeben. Die Zielgrößen sind in der Projektbeschreibung gegebenenfalls zu erläutern.

Nähere Informationen zu Ergebnissen bisheriger COMET-Zentren sind dem jährlich veröffentlichten [Monitoring-Bericht](#) zu entnehmen.

4.13 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via [eCall](#) möglich.

Die **Dokumentvorlagen** stehen auf der [Website der FFG](#) zur Verfügung und sind zu verwenden:

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Erläuterungen finden Sie in den entsprechenden Vorlagen.

Tabelle 7: Übersicht Zwischenevaluierungsdokumente

Ausschreibungsdokumente
Dokumente
<p>Leitfaden zur Zwischenevaluierung der COMET-Zentren (K2)</p> <p>Kostenleitfaden Version 2.2</p>
Formulare Förderungsansuchen (Core Document)
<p>Project Description 4YE: Projektbeschreibung (Upload als pdf)</p> <p>Financial Tables 4YE: Die Darstellung der Kosten und Finanzierung muss mit den schriftlichen Erläuterungen in der Projektbeschreibung übereinstimmen. (Upload als Excel) Kosten und Finanzierung sind auf Gesamtebene auch im eCall einzugeben</p> <p>Monitoring Tables 4YE: Monitoringtabellen inklusive quantitativer Zielgrößen (Upload als Excel)</p>
Anhänge
<p>Annex 0: Requirements, Recommendations FP1 Beschreibung der Erfüllung bzw. Implementierung der Auflagen und Empfehlungen aus der ex-ante Evaluierung des Zentrums (Upload als pdf)</p> <p>Annex 1: References Angabe der verwendeten Literatur (Upload als pdf, keine Vorlage)</p> <p>Annex 2: Project Results FP1 (Upload als pdf)</p> <p>Annex 3: Project Sheets FP2 Inhaltliche Beschreibung der geplanten Projekte (Upload als pdf)</p> <p>Annex 4: Partner Descriptions (Upload als pdf)</p> <p>Annex 5: CVs and List of Publications Bitte laden Sie sämtliche CVs und Publikationen in einem einzigen Dokument im eCall hoch (Upload als pdf, kein Scan).</p> <p>Annex 6: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners FP2 Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller wissenschaftlichen Partner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind, Upload als pdf),</p> <p>Annex 7: Letters of Commitment (LOC) Company Partners FP2 Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller Unternehmenspartner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind, Upload als pdf)</p>

Ausschreibungsdokumente

Annex 8: Declaration of Federal Provinces

Declaration of Federal Province(s): Schriftliche Stellungnahme(n) der beteiligten Bundesländer zu FP2 (bei Antragstellung zumindest des Sitzbundeslandes, Upload als pdf, keine Vorlage)

Hinweise:

- Anhänge: Uploads max. 20 MB pro Datei
- Die LOC sind für den elektronischen Antrag zu scannen. Die Originale verbleiben bei der Konsortialführung (COMET-Zentrum).
- Das Hinzufügen weiterer Anhänge ist nicht zulässig.
- Bitte beachten Sie die max. vorgegebene Seitenanzahl (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung).

4.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Die Angabe dieser Projekte hat in der Projektbeschreibung bzw. in der Monitoringtabelle zu erfolgen.

Weitere beantragte oder genehmigte Förderungen für das beantragte Vorhaben sind direkt im eCall (unter Kosten und Finanzierung/weitere Förderungen) anzugeben (ausgenommen davon ist die beantragte COMET-Kofinanzierung der Bundesländer).

4.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Qualität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die

notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Das Förderungsansuchen ist nur in elektronischer Form via [eCall](#) vollständig und vor Ablauf der Einreichfrist einzureichen.

Die Antragsformulare (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..13**) sind auf der FFG-Website verfügbar und dürfen nicht abgeändert werden.

Hinweise zur elektronischen Einreichung:

- Der Antrag muss im eCall angelegt werden.
- Die Dokumente sind entsprechend der vorgegebenen Ordnerstruktur im eCall hochzuladen.
- Die Kosten und Finanzierung sind im eCall (entsprechend Financial Tables 4YE) nur für die 2. Förderungsperiode auf Gesamtebene anzugeben.
- Konsortialpartner (WP und UP) sind in der Partnerliste anzulegen und erhalten vom Zentrum ein im eCall generiertes Einladungs-E-Mail zur Teilnahme am Förderungsantrag.
- Das Förderungsansuchen kann durch das Zentrum nur eingereicht werden, wenn **alle eingeladenen Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!
- Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und der Button **Einreichung abschicken** gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung per Email** versendet.

Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) sowie eine weitere Bearbeitung ist **nicht möglich** sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde.

Detaillierte Informationen zur elektronischen Einreichung finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?

Jedem Förderungsansuchen muss **verpflichtend** eine **schriftliche Stellungnahme des Sitz-Bundeslandes** (jenes Bundeslandes, in dem das COMET- Zentrum seinen Hauptsitz hat) sowie **aller mitfinanzierenden Bundesländer** beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stellungnahme allfälliger weiterer mitfinanzierender Bundesländer bis spätestens 4 Wochen nach Einreichung vorgelegt werden.

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein Referenzschreiben zum Förderungsansuchen, in welchem das betreffende Bundesland im Fall der Genehmigung des COMET-Zentrums seine Förderungszusage und Finanzierungsbeitrag für die 2. Förderungsperiode mitteilt. Die gesamte Landesfinanzierung muss in jedem Fall durch die schriftliche(n) Stellungnahme(n) gedeckt sein.⁶

Die **rechtzeitige Abstimmung** vor Einreichung des Förderungsansuchens mit den zuständigen Stellen der Bundesländer liegt in der Verantwortung der Förderungswerber.

Bis spätestens **10 Arbeitstage vor Einreichschluss** ist ein sogenanntes **Core-Form**, welches wichtige Eckdaten zum Projekt enthält, an die betreffenden Bundesländer zu übermitteln. Die Vorlage ist bei den Kontaktstellen der Länder erhältlich bzw. steht auf der FFG- Website zur Verfügung.

Der vollständige Antrag ist bis zum Abgabetermin (4 Monate vor dem Site Visit) an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln.

Eine Liste der zuständigen Kontaktstellen und Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern, welche auch wichtige Hinweise (wie z. B. länderspezifische Bedingungen) enthält, steht auf der [FFG Website](#) zur Verfügung.

⁶ Im Einzelfall kann das betreffende Bundesland in seiner schriftlichen Stellungnahme auch die Nichtbeteiligung am COMET-Zentrum erklären, sofern eine Unvereinbarkeit mit Landesinteressen vorliegt. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Genehmigung des COMET-Zentrums dieses auch ohne den entsprechenden Landesanteil zu fördern.

5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Experten und Expertinnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Experten und Expertinnen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von vier Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?

Die Zwischenevaluierung besteht aus der **schriftlichen Begutachtung** sowie einem **Site Visit**. Das schriftliche Förderungsansuchen (Core Document) bildet zusammen mit dem Site Visit somit die wichtigste Informationsquelle für die Evaluierung.

Als weitere Informationsquellen stehen das Förderungsansuchen der 1. Förderungsperiode, der Zentrumsplan, die Jahresberichte sowie die FFG-Berichte der Prüfungen vor Ort zur Verfügung.

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 4.12 angeführten Kriterien und erfolgt **intern** durch **FFG-Experten und Expertinnen** und **extern** durch **internationale Experten und Expertinnen (Peers)** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Im Rahmen der externen Begutachtung kooperiert die FFG mit dem Fonds zur

Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG).

Der **Ausschluss** von bis zu fünf internationalen **Gutachter:innen** ist in begründeten Fällen möglich, insbesondere bei Vorliegen eines Schulenstreits oder einer Konkurrenzsituation und ggf. 6 Monate vor dem Site Visit **via eCall Nachricht** mitzuteilen.

Im Hinblick auf die Gutachter:innensuche sind allfällige geplante Änderungen in der Areastruktur bis spätestens 6 Monate vor dem Site Visit via eCall Nachricht zu übermitteln.

Das schriftliche Förderungsansuchen ist spätestens **4 Monate** vor dem Site Visit an die FFG zu übermitteln.

Spätestens **eine Woche** vor dem Site Visit werden **offene Fragen** aus der schriftlichen Begutachtung an das Zentrum übermittelt, auf welche in der Präsentation bzw. Diskussion eingegangen werden soll.

Der Site Visit findet als Videokonferenz statt. Ziel des Site Visits ist es zusätzliche Informationen einzuholen, offene Fragen aus der schriftlichen Begutachtung zu klären, Einblick in das Zentrum zu bekommen, Berichte über den bisherigen Fortschritt/Output sowie über das geplante Forschungsprogramm zu hören.

Beim Site Visit wird in der Closed Session über die Fortsetzung des Zentrums und allfällige Auflagen und Empfehlungen sowie budgetäre Vorgaben für die zweite Förderungsperiode abgestimmt und eine Förderungsempfehlung ausgesprochen. Anschließend erhält das Zentrum ein informelles Feedback über die wichtigsten Ergebnisse der Evaluierung.

Das Evaluierungsteam besteht aus einem sog. Standing Committee (General Experts) sowie aus internationalen und FFG-internen Fachgutachter:innen. Darüber hinaus sind noch Vertreter:innen der jeweiligen Bundesländer sowie der zuständigen Bundesministerien sowie des FFG-Programmmanagements teilnahmeberechtigt.

Seitens des Zentrums sollen folgende Personen am Site Visit teilnehmen (Es gibt keine zahlenmäßige Begrenzung):

- Geschäftsführung, Wissenschaftliche Leitung
- Schlüsselpersonen (Key und Senior Researchers)
- Junior Researchers (Lab Tour)
- Vertretungen wichtiger wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner

Ablauf Site Visit:

Die Dauer des Site Visits beträgt einen Tag. Die genaue Agenda wird vor dem Site Visit von der FFG in Abstimmung mit dem Zentrum festgelegt. Der Site Visit wird in englischer Sprache abgehalten und beinhaltet folgende Agendapunkte:

- Welcome, Introduction of the participants
- Introduction to the COMET Centre
- Presentation of progress and output of FP1 and discussion
- Presentation of the planned Research Programme of FP2 and discussion
- Lab tour
- Closed Session
- Feedback of the Evaluation Team

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft als die in der zugrundeliegenden Richtlinie zuständige Entscheidungsträgerin die Förderungs- bzw. Finanzierungsentscheidung auf Basis der Förderungs- bzw. Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG der Konsortialführung eine Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Eckdatenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Konsortialführung übermittelt. Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet zu retournieren.

Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Förderungsnehmenden ist ausschließlich das Zentrum.

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

Der **Zentrumsplan** stellt einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrags dar und ist vor Abschluss des Förderungsvertrags zu erstellen. Im Zentrumsplan ist auf die Erfüllung der Auflagen bzw. auf die Empfehlungen der Jury und auf etwaige daraus resultierende Änderungen gegenüber dem Antrag Bezug zu nehmen. Der Zentrumsplan umfasst einen inhaltlichen Teil sowie einen Tabellenteil (inklusive Kostenplan) sowie allfällige weiterer Anlagen.

7.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen und Empfehlungen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Auflagen und Empfehlungen und ihre Umsetzung müssen vor Vertrag oder der jeweiligen Rate im eCall bzw. in den Zwischenberichten dokumentiert werden.

Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate ist zu bestätigen, dass ein gültiges Agreement (Kooperationsvereinbarung) existiert, welche die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt. (Hinweise zu Struktur und Aufbau sind dem FFG Agreement-Leitfaden zu entnehmen.) Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Partner das Agreement unterschrieben haben und zusätzlich mindestens 50% der Partnerbeitragsleistungen abgedeckt sein. Eine Übermittlung an die FFG ist nicht erforderlich.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?

Der auf das jeweilige Förderungsjahr entfallende Betrag wird im Voraus ausbezahlt.

- Die Startrate für das erste Förderungsjahr wird nach Unterfertigung des Förderungsvertrags sowie der Erfüllung von allfälligen Auflagen ausbezahlt. Die Startrate (= 1. Jahresrate) kann bei COMET-Zentren (K2) max. EUR 4 Mio (Bundesförderung) betragen.
- Die Auszahlungen der weiteren Raten erfolgen gemäß Projektfortschritt jeweils für das folgende Förderungsjahr nach Prüfung und Genehmigung der Berichte. Die Höhe der Auszahlung errechnet sich grundsätzlich über die im Förderungsvertrag fixiert Förderungsquote unter Berücksichtigung der bisherigen Kosten, sowie der Budgetwerte für das Folgejahr (beim Jahresbericht) bzw. der Vorschauwerte für das laufende Jahr (beim Jahresbericht).
- Die Förderungseinrichtung behält sich in begründeten Fällen (z. B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.
- Endrate: 10% der max. genehmigten Förderung des Zentrums werden zurückbehalten und erst nach erfolgter Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung des Zentrums ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die vereinbarte Förderungsquote lt. Förderungsvertrag. Am Ende der 2. Förderungsperiode müssen die erforderlichen Finanzierungsquoten der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner lt. Förderungsvertrag/Zentrumsplan erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung kommen.

- Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Prüfung am Ende der 2. Förderungsperiode durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

Die FFG führt während der Laufzeit des geförderten COMET-Zentrums **jährliche Prüfungen** (vor Ort oder remote) durch und prüft die vom Förderungsnehmenden bzw. von den Partnern gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtlegungsterminen sind jeweils ein **fachlicher Zwischenbericht** inklusive den Monitoringdaten sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Hinsichtlich der Berichtserstellung sind die geltenden Anforderungen der FFG zu beachten.
- Die **Jahresberichte** dokumentieren das gesamte vergangene Förderungs Jahr sowie das Budget für das Folgejahr. Der Kostenteil umfasst zusätzlich die Abrechnungen aller Konsortialpartner.
- Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht**, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine **Endabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- **Detailinformationen zu anerke nnbaren und nicht anerke nnbaren Kosten** sind im [Kostenleitfaden Version 2.2](#) angeführt. Ergänzende Regelungen für COMET sind im Kapitel 4.10. angeführt.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmende verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen (z. B. Fact Sheet, Success Stories) und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke. Das [Kommunikations-toolkit](#) unterstützt COMET-Zentren bei der Kommunikationsarbeit.

Berichtswesen, Controlling und Prüfung der COMET-Zentren erfolgen bei Bundes- und Landesanteil in gleicher Weise durch die FFG. Die Berichte sind seitens des Zentrums bei Bedarf auch an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln. Das Land kann die Prüfergebnisse übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Abweichungen vom geplanten und genehmigten Vorhaben sind grundsätzlich im Berichtswesen zu erläutern (z. B. Änderungen im Arbeitsplan, neue Projekte, Ein- und Austritt von Partnern etc.).

Wesentliche Änderungen im Forschungsprogramm und zu erwartende größere Abweichungen, insbesondere auch im Vergleich zu den Werten im Zentrumsplan, sind der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden per eCall mitzuteilen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die FFG bei Veränderungen im Zentrum, jedenfalls bei größeren Verschiebungen von Kosten und/oder Finanzierungsbeiträgen so früh wie möglich zu kontaktieren, um gemeinsam die weitere Vorgangsweise festlegen zu können.

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Da nach Auslaufen der COMET-Zentren (K2) keine unmittelbar anschließende Ausschreibung in der einheitlichen Prorammlinie COMET-Zentrum geplant ist, wird für die betreffenden COMET-Zentren (K2) zur Überbrückung die Laufzeit der 2. Förderungsperiode um ein Jahr von 4 auf 5 Jahre kostenneutral verlängert. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der Förderungsperiode ist nicht vorgesehen.

Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel in die nächste Förderungsperiode ist nicht möglich.

7.7 Was passiert nach dem Ende der 2. Förderungsperiode?

Nach Ende der 2. Förderungsperiode liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden
- Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

7.8 Was ist ein Phasing-out?

Existierende COMET-Zentren (K2), die das Ende ihrer Laufzeit erreicht haben und die bei der Einreichung in COMET keinen Erfolg haben oder keine weitere COMET-

Förderung anstreben, können sich um ein maximal 1,5-jähriges Phasing-out bewerben. Es dient dazu, die begonnenen Forschungsarbeiten im Zentrum sinnvoll abzuschließen und vor allem, den dort arbeitenden Forscher:innen und Forschern optimale Bedingungen für ihre weitere berufliche Zukunft zu schaffen. Die jährliche Förderung für das Phasing-out wird auf maximal 50% der durchschnittlichen jährlichen Förderung der letzten Förderungsperiode (Mittelwert) begrenzt, wobei eine Laufzeit von 4 Jahren zu Grunde gelegt wird.

Pläne für die geplanten Aktivitäten im Phasing-out ebenso wie ein Budget sind der FFG vorzulegen (Phasing-out Plan). Die Jury prüft anhand von Mindestqualitätskriterien, ob ein Zentrum ein Phasing-out erhalten kann.

Es steht dem Zentrum selbstverständlich frei, auch ohne weitere öffentliche Förderung aus COMET Mitteln weiter zu bestehen.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Als nationale Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommt die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem ([FFG-Strukturen-Richtlinie 2022](#)) zur Anwendung.

Sämtliche EU- Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

9.1 Glossar

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Agreement (Kooperationsvereinbarung)

Das Agreement beinhaltet die gemeinsame schriftliche Festlegung der Grundregeln für die Zusammenarbeit im Zentrum und wird zwischen den beteiligten Konsortialpartnern (Zentrum, UP und WP) abgeschlossen. Regelungsgegenstände sind insb. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, IPRs, Haftungsregelungen, Organisations- und Entscheidungsabläufe, Ein- und Austritt von Partnern, Ziele und Berichtslegungspflichten. (Hinweise zu Struktur und Aufbau siehe FFG-Agreement-Leitfaden inkl. IPR-Sideletter.)

Area

Eine **Area** (Forschungsbereich) definiert eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines COMET-Zentrums. Ein Forschungsbereich muss ein kohärentes Forschungsprogramm im größeren Kontext des COMET-Zentrums definieren.

Cash-Beiträge

Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtung

bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden. Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01).

Forschungskategorien⁷

Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps (Prototypsystems) in Einsatzumgebung. (Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.)

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

⁷ detaillierte Definitionen siehe **FFG-Strukturen-Richtlinie**, 10.1 Begriffsbestimmungen

Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt.

Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung. Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad. Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

Forschungsprogramm

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das COMET-Zentrum innerhalb des in COMET geförderten Bereichs und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen. Es unterteilt sich in Forschungsbereiche und Projekte (siehe Definitionen Area und Projekte im Glossar).

In-Kind-Beiträge

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen.

Key Researcher

Key Researcher sind renommierte Forscher:innen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiter entwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z. B. Universitätsprofessoren und -professorinnen).

Multi-firm-Kriterium

Das multi-firm-Kriterium schreibt die Beteiligung von mindestens fünf unabhängigen Unternehmenspartnern bei COMET-Zentren vor.

Non-COMET-Bereich (Drittmittel-Projekte)

Komplementär zum Forschungsprogramm eines Zentrums, welches im COMET Bereich gefördert wird, sollen die Zentren einen Non-COMET-Bereich aufbauen. Der sog. Non-COMET-Bereich dient unter anderem der Auftragsforschung für Unternehmen (Partner oder auch andere Auftraggebende) in marktnahen Bereichen zu vollem Kostenersatz, aber auch der Erfüllung komplementärer Ziele im öffentlichen Interesse, beispielsweise der Bundesländer. Auch andere geförderte nationale und internationale Projekte (z. B. EU-Projekte, etc.) werden im Non-COMET Bereich abgewickelt.

Öffentliche Förderung (Public Funding)

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

Projekte

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines Forschungsbereichs (Area) sowie horizontale Querschnittsprojekte und sind im Antrag in sog. Project Sheets (siehe Vorlage) darzustellen. Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein. Es gibt zwei Arten von Projekten:

Strategische Forschungsprojekte

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Zentrums und seiner Partner orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung. Der Anteil an rein strategischen Projekten muss bei COMET-Zentren (K2) mindestens 20% der förderbaren Kosten betragen (Zielgröße).

Unternehmensprojekte (multi-firm-Projekte, single-firm-Projekte)

Unternehmensprojekte sind – im Gegensatz zu strategischen Projekten – stärker am Bedarf der Unternehmenspartner orientiert.

Unter **multi-firm-Projekten** sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen mehr als ein Unternehmenspartner beteiligt ist.

Unter **single-firm-Projekten** sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmenspartner beteiligt ist. Diese sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen. **Sitz- Bundesland**

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem das COMET-Zentrum seinen Hauptstandort hat.

Umgang mit Interessenskonflikten

Im Umgang mit Interessenskonflikten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie des Überwachungsorgans von COMET-Zentren sind folgende Punkte in Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes umzusetzen bzw. sicherzustellen:

- Jedes Mitglied der Geschäftsleitung eines COMET-Zentrums hat Interessenskonflikte dem Überwachungsorgan unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.
- Alle Geschäfte zwischen dem COMET-Zentrum und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihrer Familienangehörigen, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Überwachungsorgans bzw. - mangels eines solchen - des Anteilseigners.
- Jedes Mitglied des Überwachungsorgans eines COMET-Zentrums ist dem Unternehmenszweck des COMET-Zentrums verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem COMET-Zentrum zustehen, für sich nutzen.
- Jedes Mitglied des Überwachungsorgans hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern (wie Unternehmenspartnern oder wissenschaftlichen Partnern des COMET-Zentrums) entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen zu legen.

- Das Überwachungsorgan hat die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.
- Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans haben zur Beendigung des Mandates zu führen. Unter einem vorübergehenden Interessenskonflikt wird z.B. die Aufbauphase eines COMET-Zentrums verstanden (max. 2 Jahre ab Start).
- Ein Mitglied des Überwachungsorgans eines COMET-Zentrums darf nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren. Sind innerhalb einer Universität mehrere Institute oder Forschungseinrichtungen beteiligt, so werden diese im eCall gesondert als Partner erfasst. Der LOC ist vom Zeichnungsberechtigten/von der Zeichnungsberechtigten des Rektorates der Universität und gegebenenfalls von den verantwortlichen Projektleitungen bzw. Institutsleitern und Institutsleiterinnen zu unterzeichnen.

9.2 Abkürzungen

AGVO: Allgemeine Gruppen Freistellungsverordnung

LOC: Letter of Commitment

FFG: Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

FP: Förderungsperiode

FFG-Strukturen-Richtlinie: Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem

SV: Site Visit

Unionsrahmen: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

UP: Unternehmenspartner

WP: Wissenschaftlicher Partner

4YE: Four year evaluation - Zwischenevaluierung bei COMET-Zentren

9.3 Meilensteine der Zwischenevaluierung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Zwischenevaluierung

